

Beschlussvorlage	5700/2019	Fachbereich 2 Herr Seiler
Übertragung der Durchführung des sogenannten Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) auf die Stadt Trier; Abschluss einer Zweckvereinbarung		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) zur Übertragung des Clearingverfahrens für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) auf die Stadt Trier zu.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Das Jugendamt ist nach § 42 a Absatz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. In diesem Rahmen erfolgt unter anderem die qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung sowie die Meldung an die zentrale Landesverteilstelle für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA). Nach erfolgter Zuweisung durch die Landeszentralstelle wird der umA solange nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen, bis über eine Hilfe nach dem SGB VIII entschieden wurde. Dieses zweischrittige Verfahren wird als Clearingverfahren bezeichnet.

Insbesondere die Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung erfordert von den Fachkräften im Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes (ASD) ein hohes Maß an Erfahrung. Dem Jugendamt der Stadt Mayen wurden und werden aufgrund der geringen Größe relativ selten Fälle zugewiesen, so dass sich die notwendige Erfahrung nicht einstellen kann. Dieses Problem kann durch die Kooperation mit einem Jugendamt gelöst werden, das über regelmäßige Neuzugänge und entsprechend erfahrenes Personal verfügt.

Das Jugendamt der Stadt Trier übernimmt als Schwerpunktjugendamt bereits seit mehreren Jahren für umliegende Jugendämter die dauerhafte Versorgung von umA und verfügt über einen hohen Grundbestand an Fällen. Durch die zurückgehenden Fallzahlen sind aber auch dort Kapazitäten frei geworden. Auf Initiative des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz bietet die Stadt Trier nunmehr den Jugendämtern im nördlichen Rheinland-Pfalz, mit denen noch keine Kooperation besteht, die Durchführung des Clearingverfahrens an. Durch die Bündelung der Clearingverfahren kann das Jugendamt Trier weiterhin mit hoher Kompetenz die Altersfeststellungsverfahren durchführen. Für die beauftragende Kommune fallen keine Kosten an, da die Stadt Trier eine Fallkostenpauschale unmittelbar mit dem Land abrechnen kann. Die Initiative wird auch von den Kommunalen

Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz begrüßt.

Derzeit planen auch die Jugendämter der Landkreise Altenkirchen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Westerwald sowie der Stadt Koblenz die Übertragung des Clearingverfahrens auf die Stadt Trier. Nach Abschluss des durchschnittlich zwei bis drei Monate dauernden Verfahrens kehren die umA in die jeweilige Zuweisungskommune zurück, wo sie dann durch die Fachkräfte im ASD weiter betreut werden. Bezogen auf die Gesamtaufgabe im Rahmen der Betreuung von umA findet nur eine zeitlich und inhaltlich begrenzte Übertragung von Aufgaben auf die Stadt Trier statt, so dass sich hierdurch und aufgrund der geringen Anzahl von Fällen keine Auswirkungen auf den Personalbedarf im beauftragenden Jugendamt ergeben.

Zur Übertragung des Clearingverfahrens auf die Stadt Tier ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 erforderlich, die vom Stadtrat zu beschließen ist. Weiterhin bedarf die Zweckvereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Ein mit der ADD abgestimmter Vereinbarungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die entstehenden Kosten des Clearingverfahrens werden von der Stadt Trier in Form einer Fallkostenpauschale unmittelbar mit dem Land abgerechnet, was auch bei Durchführung des Verfahrens durch das Jugendamt der Stadt Mayen erfolgen würde. Weitere Kosten entstehen nicht.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

Entwurf einer Zweckvereinbarung gemäß § 12 KomZG